



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 26. JUNI 2020, NR. 121

**RICHTIGSTELLUNG BEAUFTRAGUNG DEKRET NR. 61
ANKAUF EINER REPARATUR EINES IMAC-COMPUTERS**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die auf dem Kostenvoranschlag angeführte Reparatur eines iMac-Computers benötigt wird, der Preis auf dem Kostenvoranschlag allerdings geringer ist, als die Reparatur bzw. das Ersatzteil effektiv ausgemacht hat, da bei Erstellung des Kostenvoranschlages schwierig war abzuschätzen, welches Teil am iMac-Computer auszutauschen ist und anstelle der Grafikkarte die Hauptplatine ausgetauscht werden musste. Die Reparatur wurde trotzdem durchgeführt, da es sich auf alle Fälle rechnet, ein solches Gerät zu reparieren,

hat festgestellt, dass der Preis der Reparatur 669,28 Euro anstelle von 200,91 (MwSt. inbegriffen) beträgt, für Reparaturen von Computern keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine



Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen MC AG – Achleitner GmbH aus Innsbruck als Vertragspartner ausgewählt wurde, da hierfür drei Kostenvoranschläge angefragt wurden, wobei keine der anderen angeschriebenen Firmen ein Angebot hinterlegt hat,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der MC AG – Achleitner GmbH aus Innsbruck einen Vertrag zur Reparatur des iMac-Computers über 2669,28 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)